

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Renate Blank, Dr. Dionys Jobst, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Dietrich Austermann, Horst Gibtnier, Heinz-Günter Bargfrede, Dr. Wolf Bauer, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Georg Brunnhuber, Wolfgang Erler (Waldbrunn), Claus-Peter Grotz, Rainer Haungs, Manfred Heise, Ernst Hinsken, Michael Jung (Limburg), Klaus-Heiner Lehne, Theo Magin, Rudolf Meini, Norbert Otto (Erfurt), Helmut Rode (Wietzen), Ferdi Tillmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ekkehard Gries, Horst Friedrich, Roland Kohn, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Klaus Röhl und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 12/6147 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

A. Problem

Die ordnungspolitischen Regeln in anderen EG-Mitgliedstaaten belasten den Wettbewerb zum Nachteil der deutschen Binnenschiffahrt. In den Niederlanden bestehen gesetzliche Bestimmungen über Liegegeld dem Grunde und der Höhe nach. Gleiche Regelungen gibt es auch in Belgien und der Schweiz.

B. Lösung

Um eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zu erreichen, enthält der Gesetzentwurf Regelungen über die Höhe von Liegegeldern in der Binnenschiffahrt sowie eine Ermächtigungsnorm, die es dem Bundesministerium für Verkehr gestattet, durch Rechtsverordnung das Liegegeld der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6147 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 3. Dezember 1993

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst

Vorsitzender

Carl Ewen

Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes
— Drucksache 12/6147 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

Entwurf

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 31 wird folgender neuer § 32 eingefügt:

„§ 32

(1) Das Liegegeld beträgt für jeden Kalendertag bei Schiffen mit einer Tragfähigkeit

	Trockenschiffahrt Deutsche Mark	Tankschiffahrt Deutsche Mark
bis 500 Eichtonnen	750	1 100
von 501 bis 1 000 Eichtonnen	1 200	2 500
von 1 001 bis 1 500 Eichtonnen	1 400	3 500
je weitere angefangene 500 Eichtonnen erhöht sich das Liegegeld um	150	450

(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz das Liegegeld der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen.“

2. In § 49 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Höhe des Liegegeldes bestimmt sich nach § 32.“

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Artikel 1

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Carl Ewen

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/6147 — ist in der 194. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. November 1993 zur Federführung an den Ausschuß für Verkehr überwiesen worden. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 1. Dezember 1993 behandelt.

II.

Der Gesetzentwurf schafft eine gesetzliche Grundlage für die Höhe von Liegegeldern, da mit Wirkung zum 1. Januar 1994 die bisherige Grundlage durch das Außerkrafttreten des Binnenschiffsverkehrsgesetzes entfällt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ist dispositiver Natur, kann also durch entsprechende Vereinbarungen ersetzt werden. Darüber hinaus ermächtigt der Gesetzentwurf das Bundesministerium für Verkehr, die Höhe des Liegegeldes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung an die allgemeine Preisentwicklung anzupassen.

Die Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuß für Verkehr stellte einen Ausschnitt der Befassung des Ausschusses mit der aktuellen Lage in der deutschen

Binnenschifffahrt dar. Der Ausschuß hat sich wiederholt mit den besonderen Schwierigkeiten befaßt, in denen sich die deutsche Binnenschifffahrt insbesondere angesichts der aktuellen Konjunkturlage und vor allem auch wegen der Wettbewerbsverzerrungen im Vergleich zu den Nachbarländern befindet.

In diesem Zusammenhang werden eine Aussetzung des Inkrafttretens des Tarifaufhebungsgesetzes diskutiert, der Entwurf einer Rechtsverordnung über Lade- und Löschzeiten behandelt sowie eine Reihe weiterer Maßnahmen erörtert, wozu u. a. ein Vorgehen auf europäischer Ebene gegen das Tour-de-Rôle-System zählt. Weiterhin ermittelt die Bundesregierung derzeit diejenigen Wettbewerbsnachteile, die die deutschen Binnenschiffe im Verhältnis zu ausländischen Konkurrenten in steuerrechtlicher und sozialer Hinsicht schlechterstellen. Hierüber wird der Ausschuß für Verkehr noch gesondert beraten und, sofern ihm Vorlagen überwiesen sind, Beschluß fassen. Der Gesetzentwurf ist im Ausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste angenommen worden.

Die vorgeschlagene Änderung ergänzt den Gesetzentwurf um eine ausdrückliche Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bonn, den 3. Dezember 1993

Carl Ewen

Berichterstatler

